



Richtlinie zum Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Der Gemeinderat

beschliesst gestützt auf

- das Gesetz betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden vom 12. November 1964 (FPoIG)
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG)
- das Feuerwehreglement des Feuerwehrverbandes Region Murten vom 15. November 2012 (Feuerwehreglement; FwRegl)
- die Statuten des Feuerwehrverbandes Region Murten vom 26. November 2014 (Verbandsstatuten)
- das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe vom 11. Dezember 2013

Art. 1

Feuerwehr-
pflichtersatzabgabe;
Grundsatz

¹ Feuerwehrrsatzabgabepflichtig sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Murten, welche

- a) **das 20. Lebensjahr vollendet und noch nicht 52 Jahre alt sind;**¹
- b) **nicht im Feuerwehrdienst eingeteilt sind;**² und
- c) **von der Dienst- und der Feuerwehrrsatzabgabepflicht nicht befreit sind.** Von der Dienst- und der Feuerwehrrsatzabgabepflicht befreit sind

von Amtes wegen:³

- Mitglieder des Gemeinderates;
- Geistliche aller Konfessionen;
- die Oberamtspersonen;
- im Feuerwehrdienst dienstuntauglich gewordene Personen;
- nach 20 Jahren ununterbrochener Dienstleistung;⁴

oder auf Gesuch hin:⁵

- das Personal der Blaulichtorganisationen;
- Personen mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen sowie Personen, die auf besondere Hilfe angewiesen sind, namentlich solche, die eine IV-Rente beziehen.
- alleinstehende Personen, die in ihrem Haushalt eine geistig oder körperlich behinderte Person, eine pflege- oder betreuungsbedürftige Person oder ein schulpflichtiges Kind betreuen.

¹ Art. 43 FPoIG; d.h. alle Personen, welche in der jeweiligen Steuerperiode 21 Jahre alt geworden sind, bis und mit jenen Personen, welche in der entsprechenden Steuerperiode 51 Jahre alt geworden sind.

² Art. 45 Abs. 1 FPoIG.

³ Art. 10 Abs. 3 lit. a und b FwRegl i.V.m. Art. 32 der Verbandsstatuten.

⁴ Art. 5 Abs. 2 des Reglements über die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe.

⁵ Art. 10 Abs. 3 lit. c FwRegl i.V.m. Art. 32 der Verbandsstatuten.

Das Gesuch um Befreiung von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht ist unter geeignetem Nachweis des entsprechenden Befreiungsgrundes an den **Bataillonskommandanten** zu richten, der es mit einem Antrag dem **Vorstand** zum Entscheid unterbreitet.⁶

Art. 2

Höhe der Ersatzabgabe

¹ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt **CHF 250.00 pro Person**.⁷

² Bei einem Wohnsitzwechsel richtet sich die zeitliche Dauer der Abgabepflicht nach der Steuerpflicht für die Gemeindesteuern.⁸

Art. 3

Inkasso

Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe wird in der Regel zusammen mit den Gemeindesteuern für die gleiche Steuerperiode erhoben (Postnummerandobesteuerung).⁹ Für die mutmasslichen Ersatzabgaben können Akontobeiträge in Rechnung gestellt werden.

Art. 4

Reduktion der Ersatzabgabe; Ausbildung

¹ Personen **unter 25 Jahre** (inkl. jener Personen, welche im entsprechenden Steuerjahr fünfundzwanzig Jahre alt werden) die noch in **Ausbildung** sind, wird die Ersatzabgabe auf schriftliches Gesuch hin auf 1/3 der jährlichen Abgabe, ausmachend **CHF 80.00** pro Person reduziert.¹⁰

² Als Ausbildung im Sinne dieser Bestimmung gilt:

- der Besuch von Schulen/Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen (z.B. Maturität, Hochschulstudium, Uni);
- jede Tätigkeit zur systematischen Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit (z.B. Berufslehre);
- ein Sprachaufenthalt im Ausland mit Schulbesuch (z.B. Austauschjahr, Auslandssemester).

³ Nicht als Ausbildung gelten:

- wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nebenbei eine Schule oder Kurse besucht;
- wenn die Ausbildung in der entsprechenden Steuerperiode insgesamt weniger als 9 Monate gedauert hat.

⁴ Dem Gesuch um Herabsetzung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind die entsprechenden Ausbildungsbestätigungen für die betreffende Steuerperiode beizulegen. Noch nicht vorhandene Bestätigungen sind unverzüglich nachzureichen.

⁶ Art. 10 Abs. 4 FwRegl. Es bestehen vorgefertigte Gesuchsformulare.

⁷ Entscheid des Gemeinderates vom 26. Juni 2017 gestützt auf Art. 3 des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

⁸ Art. 6 des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe i.V.m. Art. 21 Abs. 2 GG

⁹ Art. 21 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern i.V.m. Art. 45 Abs. 3 FPoIG.

¹⁰ Art. 4 Abs. 1 des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

Art. 5

Reduktion der
Ersatzabgabe;
niedriges Einkommen

¹ Untersteht eine Person der Ersatzabgabepflicht und verfügt diese über **ein niedriges Einkommen**, kann die Ersatzabgabe auf schriftliches Gesuch hin **teilweise reduziert werden**.¹¹

² Eine Reduktion der Ersatzabgabepflicht wird nur Personen gewährt, deren steuerbares Einkommen **unterhalb der kantonalen Einkommenssteuergrenze von CHF 5'100.00** liegt.¹²

³ Massgebend für die Beurteilung ist das steuerbare Haushaltseinkommen in der jeweiligen Steuerperiode. Dabei wird bei im gemeinsamen Haushalt wohnhaften Ehepartnern, Partnern in eingetragener Partnerschaft und Konkubinatspartnern (eheähnliche Lebensgemeinschaft) das steuerbare Einkommen des jeweils anderen mitberücksichtigt. Beträgt das steuerbare Haushaltseinkommen weniger als **CHF 10'200.00** kann eine Reduktion gewährt werden.

⁴ Für die Beurteilung des Reduktionsanspruchs wird grundsätzlich auf die definitive Steuerveranlagung abgestellt. Eine Reduktion der Feuerwehropflichtersatzabgabe kann in folgendem Umfang gewährt werden:

massgebliches steuerbares Einkommen p.P.	Reduktion	Ersatzabgabe p.P.
CHF 0.00 - CHF 2'499.00	um CHF 170.00	CHF 80.00
CHF 2'500.00 - CHF 5'099.00	um CHF 90.00	CHF 160.00

Art. 6

Erläss der Ersatz-
abgabe;

¹ Untersteht eine Person der Ersatzabgabepflicht, kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe auf schriftliches Gesuch hin **vollständig erlassen**, wenn die Bezahlung der Abgabe für die Person eine **besondere Härte** bedeuten würde.¹³

Finanzieller Härtefall

² Ein **finanzieller Härtefall** im Sinne dieser Bestimmung liegt dann vor, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende und zumeist nicht selbstverschuldete Umstände vorliegen, welche geeignet sind, bei der Bezahlung der Abgabe eine Notlage bei der/dem Abgabepflichtigen hervorzurufen. Davon ist namentlich dann auszugehen, wenn das Einkommen des/der Pflichtigen das Existenzminimum längerfristig nicht zu decken vermag (insbesondere verursacht durch Krankheit, Unglücksfälle oder ausserordentliche Familienlasten) und auch kein Vermögen zur Bezahlung der Pflichtersatzabgabe vorhanden ist.

Von einem finanziellen Härtefall ist insbesondere in Fällen auszugehen, in denen die öffentliche Hand oder Organisationen im Auftrag der Öffentlichkeit für den Lebensunterhalt des/der Abgabepflichtigen aufkommen (Bezug von Sozialhilfe-, Ergänzungsleistungen etc.).

Ob ein Härtefall vorliegt, ist im Einzelfall und in Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen.

¹¹ Art. 4 Abs. 2 des Reglements über die Feuerwehropflichtersatzabgabe.

¹² Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1).

¹³ Art. 4 Abs. 2 des Reglements über die Feuerwehropflichtersatzabgabe.

³ **Kein finanzieller Härtefall** stellt namentlich der freiwillige Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit, der Besuch einer Aus- oder Weiterbildung¹⁴, ein Praktikum oder ein Auslandsjahr im Rahmen der beruflichen Karriereplanung dar. Die Ersatzabgabe bemisst sich in diesen Fällen grundsätzlich nach dem steuerbaren Einkommen und beträgt mindestens CHF 80.00 (vgl. Art. 5 dieser Richtlinie).

⁴ Für die Härtefall-Beurteilung findet Art. 5 Abs. 3 dieser Richtlinie (Haushaltseinkommen) analog Anwendung.

⁵ Das **Erlassgesuch** ist hinreichend zu begründen und der finanzielle Härtefall durch geeignete Unterlagen zu belegen. Für die in der entsprechenden Steuerperiode während mindestens sechs Monaten durch den Sozialdienst Region Murten unterstützten Abgabepflichtigen wird das Vorliegen eines Härtefalls von Amtes wegen vermutet. Der Sozialdienst Region Murten stellt der Finanzverwaltung eine entsprechende Liste zu.

Art. 7

Entscheidkompetenz; Delegation

¹ Über **Reduktionsgesuche** entscheidet die Finanzverwaltung.

² Der Gemeinderat erteilt der Finanzverwaltung zudem die Kompetenz zur selbstständigen Beurteilung von **Erlassgesuchen**.¹⁵

Art. 8

Gesuchsverfahren

¹ Das Gesuch um Herabsetzung bzw. Erlass der Feuerwehrpflichtersatzabgabe ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen **30-tägigen Einsprachefrist** bei der Stadtverwaltung einzureichen.

² Wird das Gesuch bereits vor Eröffnung der Schlussrechnung eingereicht¹⁶, wird das Verfahren bis zum Vorliegen aller relevanten Unterlagen sistiert. Der Entscheid ergeht diesfalls spätestens zusammen mit der Schlussrechnung.

Art. 9

Änderung der finanziellen Verhältnisse

¹ Ändern sich die finanziellen Verhältnisse zugunsten der abgabepflichtigen Person oder wird die Ausbildung für mehr als drei Monate unterbrochen, gänzlich abgebrochen oder beendet, ist der Finanzverwaltung davon umgehend Kenntnis zu geben. Kommt der/die Abgabepflichtige dieser **Meldepflicht** nicht nach, werden die infolge Versäumnis nicht in Rechnung gestellten Abgaben nachgefordert.¹⁷

² Ohne eine entsprechende Mitteilung des/der Abgabepflichtigen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass keine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist; es sei denn, Gegenteiliges ergebe sich aus den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterlagen.

Die gewährte Abgabenreduktion bzw. der gewährte Erlass wird diesfalls in der darauffolgenden Steuerperiode von Amtes wegen berücksichtigt. Eine erneute Gesuchseinreichung ist nicht erforderlich.

¹⁴ Ein Abgabenerlass käme ansonsten einem Stipendium gleich.

¹⁵ Art. 4 Abs. 2 des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe i.V.m. Art. 8 Abs. 6 des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stadt Murten vom 7. Februar 1996.

¹⁶ (namentlich gestützt auf die Akontorechnungen)

¹⁷ Art. 4 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

- Art. 10**
- Rechtsmittel Gegen alle in Anwendung des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe getroffenen Entscheide kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet **Einsprache** erhoben werden.
- Gegen die vom Gemeinderat getroffenen Einspracheentscheide kann innert Frist von 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet **Beschwerde** an das **Oberamt** erhoben werden. Richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe oder den Bezug der Ersatzabgabe¹⁸, ist die Beschwerde beim **Kantonsgericht** einzureichen.
- Art. 11**
- Schlussbestimmung
Inkraftsetzung Die vorliegende Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 1. September 2014 und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Januar 2018

Namens des Gemeinderates von Murten

Der Stadtammann:

Christian Brechbühl



Der Stadtschreiber:

Bruno Bandi

¹⁸ Höhe und Bezug der Ersatzabgabe = wie viel geschuldet ist und wie die Abgabe erhoben wird. Nicht jedoch, ob eine Feuerwehersatzabgabepflicht besteht.